

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 471
Studiengang: Ernährungscoaching in Sport und Therapie, B.A.
Hochschule: Deutsche Berufsakademie Sport und Gesundheit
Studienort/e: Baunatal
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Umsetzung des Beschlusses des Akademierats vom 08.07.2021 zur Einstellung des ausbildungsintegrierten dualen Studiengangskonzepts muss anhand der aktualisierten Studien- und Prüfungsordnung nachgewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6, 21 Abs. 3 Ziffer 1 StakV)
2. Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass bezogen auf den zur Akkreditierung beantragten Bachelorausbildungsgang die Voraussetzungen für den in der Außendarstellung beworbenen Erwerb zusätzlicher Lizenzen / Berechtigungen vorliegen. Sofern für den Erwerb dieser Lizenzen / Berechtigungen über das Studium hinausgehende Anforderungen (bspw. zusätzliche Praxisstunden) zu erfüllen sind, muss darauf in der Außendarstellung hingewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1 StakV)
3. Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Bachelorausbildungsgang auch im Bereich „Ernährung“ im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Der Bereich „Ernährung“ muss dabei in geeigneter Form auch professoral vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StakV)
4. Die Berufsakademie muss gewährleisten, dass auch wenn das Studium im Rahmen des sog. "dba-Trainee-Programms" durchgeführt wird, ein Praxisunternehmen als zweiter Lernort vorhanden ist. (§§ 12 Abs. 6, 21 Abs. 3 Ziffer 1 StakV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Zweitbehandlung

Die Hochschule hat im Rahmen der Nachfrist weitere Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Erfüllung der nach der Erstbehandlung noch offenen Auflagen 2 und 3 eingereicht.

Auflage 2

"Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass bezogen auf den zur Akkreditierung beantragten Bachelorausbildungsgang die Voraussetzungen für den in der Außendarstellung beworbenen Erwerb zusätzlicher Lizenzen / Berechtigungen vorliegen. Sofern für den Erwerb dieser Lizenzen / Berechtigungen über das Studium hinausgehende Anforderungen (bspw. zusätzliche Praxisstunden) zu erfüllen sind, muss darauf in der Außendarstellung hingewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1 StakV)"

Die Modalitäten für den beworbenen Erwerb zusätzlicher Lizenzen wird von der Berufsakademie in einer neuerlichen Stellungnahme ausführlicher erläutert. Dementsprechend

- erkennt die Deutsche Fitnesslehrervereinigung e.V. (dflv) an, dass die für den Erwerb der Fitnesstrainer A-Lizenz notwendigen Inhalte im ersten Studienjahr vermittelt werden. Auf dieser Grundlage könnten alle Studierenden, die die Module des ersten Studienjahrs erfolgreich abgeschlossen haben, an einer schriftlichen Prüfung der dflv teilnehmen.
- bietet die Akademie des deutschen Behindertensportverbands (DBS) auf Basis der Fitnesstrainer A-Lizenz für Studierende der DBA einen zusätzlichen Lehrgang „Übungsleiter B Sport in der Rehabilitation“ an.

Die Berufsakademie teilt weiter mit, dass die Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) nicht abgeschlossen wurde und das Angebot zum Erwerb zusätzlicher Lizenzen dementsprechend reduziert worden sei.

Die Berufsakademie betont weiterhin, dass beide Lizenzen auf Kosten auf freiwilliger Basis erworben würden und keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis des Studiums haben.

Unter Berücksichtigung dieser Klarstellung und da das Curriculum aller Bachelorstudiengänge der Berufsakademie in den ersten beiden Semestern identisch ist, bewertet der Akkreditierungsrat die Rahmenverträge mit der dflv sowie dem DBS als angemessen. Der Akkreditierungsrat stellt auch fest, dass die Berufsakademie die Modalitäten zum Erwerb der genannten Lizenzen auf ihrer Webseite nunmehr einheitlich und angemessen transparent darstellt (vgl. <https://dba-online.de/duales-sportstudium/> (Zugriff: 21.09.2023))

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Auflage 3

"Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Bachelorausbildungsgang auch im Bereich „Ernährung“ im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Der Bereich „Ernährung“ muss dabei in geeigneter Form auch professoral vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StakV)"

Die Berufsakademie zeigt mit ihrer neuen Stellungnahme an, dass seit dem 01.01.2023 der Bereich "Ernährung" hauptamtlich professoral vertreten wird. Ergänzend werden fünf Honorarkräfte in die Lehre in diesem Bereich einbezogen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Erstbehandlung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1

"Die Umsetzung des Beschlusses des Akademierats vom 08.07.2021 zur Einstellung des ausbildungsintegrierten dualen Studiengangskonzepts muss anhand der aktualisierten Studien- und Prüfungsordnung nachgewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6, 21 Abs. 3 Ziffer 1 StakV)"

Die Berufsakademie legt die aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung vor. Die Auflage ist damit erfüllt.

Auflage 2

"Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass bezogen auf den zur Akkreditierung beantragten Bachelorausbildungsgang die Voraussetzungen für den in der Außendarstellung beworbenen Erwerb zusätzlicher Lizenzen / Berechtigungen vorliegen. Sofern für den Erwerb dieser Lizenzen / Berechtigungen über das Studium hinausgehende Anforderungen (bspw. zusätzliche Praxisstunden) zu erfüllen sind, muss darauf in der Außendarstellung hingewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1 StakV)"

Die Berufsakademie führt in ihrer Stellungnahme an, dass die Außendarstellung entsprechend des Aufagentexts überarbeitet worden sei. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass dies zwar auf den als Anlage zur Stellungnahme dokumentierten Werbetext, nicht jedoch auf die in der Stellungnahme verlinkte Webseite zutrifft.

Als Nachweis, dass die "Voraussetzungen für den in der Außendarstellung beworbenen Erwerb zusätzlicher Lizenzen / Berechtigungen vorliegen" legt die Berufsakademie einen Rahmenvertrag mit der DFLV vor und führt darüber hinaus an, dass mit der DGE ein "Rahmenvertrag" derzeit verhandelt werde. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der DFLV Vertrag bereits 2017 vorgelegen hatte und von ihm in der Begründung der Auflage wie folgt bewertet wurde:

"Was die DFLV-Lizenzen angeht, ist in o.g. Kooperationsvertrag bezogen auf das Lehrangebot der Berufsakademie insgesamt geregelt, dass „auf Basis der Modulhandbücher“ „Leistungen aus dem

Studium“ anerkannt werden, wozu „im Einzelfall“ eine „Zusatzprüfung“ abgelegt werden muss; ob, und wenn ja, mit welchem Ergebnis bezogen auf den zur Akkreditierung beantragten Bachelorausbildungsgang die in der Stellungnahme angesprochene Prüfung der curricularen Inhalte sowie die darauf basierende abschließende Festlegung inhaltlicher und / oder zeitlicher Mehrleistungen durch den Lizenzgeber stattgefunden hat, bleibt jedoch unklar."

Dass die reine Absichtserklärung, mit der DGE einen Vertrag abzuschließen, zur Erfüllung des Kriteriums nicht ausreicht, hatte der Akkreditierungsrat ebenfalls bereits 2021 angemerkt.

Da die Berufsakademie sich zu den offenen Fragen auch in ihrer Stellungnahme nicht weiter einlässt, muss der Akkreditierungsrat davon ausgehen, dass der Sachstand im Vergleich zu 2021 unverändert ist.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als nicht erfüllt. Die Berufsakademie erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Die Nichterfüllung von Auflagen kann zum Entzug der Akkreditierung führen.

Auflage 3

"Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Bachelorausbildungsgang auch im Bereich „Ernährung“ im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Der Bereich „Ernährung“ muss dabei in geeigneter Form auch professoral vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StakV)"

In ihrer Stellungnahme zur Aufлагenerfüllung führt die Berufsakademie an, dass eine halbe Stelle für das Lehrgebiet Ernährungswissenschaften "mit dem Ziel ausgeschrieben [worden] sei, eine Professorabilität zum Wintersemester 2022/23 zu erhalten". Zusammen mit der Stellungnahme legt sie den Ausschreibungstext und eine aktualisierte Übersicht des Lehrpersonals vor.

Der Akkreditierungsrat bewertet die vorliegenden Unterlagen für den Nachweis der Aufлагenerfüllung als unzureichend:

- Aus dem Ausschreibungstext geht nicht hervor, dass es sich bei der neu zu schaffenden Stelle um eine Professur oder auch nur um eine Position handelt, die zu einer Professur führen soll
- Die Berufsakademie spricht in ihrer Stellungnahme davon, „Professorabilität“ bis zum Wintersemester 2022/23 „zu erhalten“ und gemäß der aktualisierten Personalübersicht wird ein Vertragsbeginn ab 01.12.2022 angestrebt. Dies erscheint angesichts der Tatsache, dass in der Ausschreibung als Deadline für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen der 07.11.2022 angegeben ist, als Zeitrahmen unrealistisch.

Der Akkreditierungsrat nimmt zudem zur Kenntnis, dass eine W2-Besoldung angeboten wird. Dass eine private Berufsakademie beamtenrechtlich besoldete Stellen ausschreibt, ist so ungewöhnlich, dass um eine Erläuterung des Sachverhalts gebeten wird.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als nicht erfüllt. Die Berufsakademie erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Die Nichterfüllung von Auflagen kann zum Entzug der Akkreditierung führen.

Auflage 4

"Die Berufsakademie muss gewährleisten, dass auch wenn das Studium im Rahmen des sog. "dba-Trainee-Programms" durchgeführt wird, ein Praxisunternehmen als zweiter Lernort vorhanden ist. (§ § 12 Abs. 6, 21 Abs. 3 Ziffer 1 StakV)"

Die Berufsakademie weist erneut darauf hin, dass im Fall des Trainee Programms das Sport- und Gesundheitszentrum Umbach als Praxispartner zur Verfügung stehe. Da der Hinweis, im Trainee-Programm könne das duale Studium ohne Praxispartner absolviert werden, soweit ersichtlich, von der Webseite entfernt wurde, bewertet der Akkreditierungsrat die Auflage als erfüllt.

